



## Satzung

### zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023  
in der Fassung vom 12. März 2024

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. März 2024 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 16. April 2002 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 29 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 29

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein  
Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassezahl oder die Höhe der  
baulichen Anlage festsetzt**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage und zwar
  - a) für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete, besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK) festgesetzten Gebiete geteilt durch 2,75
  - b) für die im Bebauungsplan als Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; geteilt durch 3,5Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die volle Zahl abgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) unverändert

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 12. März 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Roland Tibi  
Bürgermeister

